



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen aus dem „Notfallfonds Energiehilfe 2023“ Förderlinie – A

für

- Einzelfallsoforthilfen, durch eine direkte finanzielle Unterstützung an Einzelpersonen und Familien in existentiellen Notlage, die durch die Energiekrise verursacht wurde.

vom 15.12.2022

Präambel

Das Bistum Limburg stellt finanziellen Mittel in Höhe von voraussichtlich 2.000.000 € für den „**Notfallfonds Energiehilfe**“ zur Verfügung. Der Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. verantwortet die Bistumsmittel treuhänderisch und gibt diese - unter Erläuterung der mittelbaren Vergabe - an die Empfänger weiter.

Zielsetzung des „Notfallfonds Energiehilfe 2023“ ist es, aus der aktuellen Energiekrise resultierende existentielle Notsituationen zu lindern. Dies beinhaltet neben der kurzfristigen Hilfe zur Überwindung einer finanziellen Notlage auch die Beratung über zustehende Sozialleistungen sowie die konkrete Auszahlung von Einzelfallsoforthilfe an Bedürftige. Aus der Gesamtsumme werden vorrangig und insbesondere finanzielle Einzelfallhilfen an Menschen gewährt. Weiterhin sollen auch Projekte und kleine Initiativen vor Ort gefördert werden.

1. Umfang und Höhe der Förderung

Der „Notfallfonds Energiehilfe 2023“ stellt in der Förderlinie – A Mittel in Höhe von insgesamt 1.500.000 € für einen Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 zur Verfügung.

In Anhängigkeit von den Bedarfen in den Förderlinien A (75 %, Einzelfallsoforthilfe) und B (25%, Projektförderung) kann die Mittelaufteilung zwischen den Förderlinien zum 30.06.2023 angepasst werden.

Die Mittel des Bistums Limburg werden durch den Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. (DiCV) treuhänderisch verwaltet und an die **örtlichen Caritasverbände, die Fachverbände SKF Wiesbaden und SKF Frankfurt sowie an interessierte Pfarreien und die Katholische Hochschulgemeinde (KHG)** ausgezahlt.

Einzelfallsoforthilfen werden einmalig an Einzelpersonen bzw. für einen Haushalt ausgezahlt. Einzelpersonen erhalten bis zu **200 €**, Familien und Bedarfsgemeinschaften erhalten bis zu **150 €** pro Haushaltsmitglied, höchstens jedoch 1500 Euro.



Die **Mittelvergabe** der Einzelfallsoforthilfen erfolgt durch die **örtlichen Caritasverbände, die Fachverbände SKF Wiesbaden und SKF Frankfurt, sowie interessierte Pfarreien und die KHG.**

2. Förderzweck

Individuelle finanzielle Einzelfallsoforthilfe sollen die ultima ratio einer fachlich organisierten Hilfestruktur bleiben. Die aktuelle Notlage betrifft jedoch auch Zielgruppen, denen vorhandene Unterstützungssysteme nicht zugänglich bzw. die Verfahrenswege nicht bekannt sind. Für hieraus resultierende kurzfristige existentielle Notsituationen steht – im Kontext eines Beratungsangebotes - die Option einer finanziellen „Soforthilfe“ zur Verfügung. Für die Mittelvergabe sind sowohl der sozialräumliche Bezug wie auch die fachliche Expertise erforderlich, die die örtlichen Caritasverbände gewährleisten und -auf Antrag- auch über die pfarrlich organisierte Strukturen ausgegeben werden können.

3. Voraussetzungen

- Die Einzelfallsoforthilfe strebt die Verbesserung einer konkreten Notsituation an, die durch die Energiekrise verursacht bzw. verschärft wurde.
- Die Einzelfallsoforthilfe reagiert auf Notsituationen von Personen in besonders vulnerablen Zielgruppen bzw. Personen, die keine ausreichende Hilfe über bestehende Unterstützungssysteme erhalten.
- Es werden die Mittel treuhänderisch durch die Vergabestelle als Einzelfallsoforthilfe an Bedürftige vor Ort weitergegeben.
- Die jeweilige Vergabestelle zahlt die Mittel auf der Grundlage einer **Selbstauskunft** und einer sachkundigen Beratung an die Betroffenen mit Wohnsitz im Bistum Limburg aus.
- Auszahlungen an eigene Mitarbeitende sind ausgeschlossen. Berechtigte Mitarbeitende können jedoch einen Antrag an anderen Ausgabestellen im Bistum stellen.
- Die Kosten für Personalaufwendungen, Verwaltungsumlagen und die sachliche Ausgestaltung der Arbeitsstelle werden vom Zuschussempfänger getragen

4. Antragsberechtigung / Mittelabruf

Antragsberechtigt für den Abruf der Mittel sind die **örtlichen Caritasverbände, die Fachverbände SKF Wiesbaden und SKF Frankfurt, sowie interessierte Pfarreien** im Bistum Limburg.

5. Zuweisung / Bewilligung / Bewilligungsvorbehalt

Die Zuweisung der Mittel an die Vergabestellen für die Einzelfallsoforthilfen erfolgt in Teilbeträgen. Der erste Mittelabruf erfolgt pauschal im Januar 2023. Weitere Abrufe können nach Bedarf bis zum jeweiligen Höchstbetrag erfolgen.



Die Zuweisung der Mittel steht unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt des Abrufeingangs noch Mittel aus dem „Notfallfonds Energiehilfe 2023“ zur Verfügung stehen (siehe oben Ziffer 1). Eine Bewilligung ist nur möglich, sofern die Mittel nicht aufgebraucht sind.

6. Verfahren

Vor Beginn der Maßnahme in der Vergabestelle ist für die Mittelvergabe formal schriftlich ein Abruf über das Referat Wirtschaft und Compliance des DiCV Limburg möglichst bis zum 15.01.2023 einzureichen.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zum 1.1.2023 ist möglich.

Eingehende Abrufanträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel behandelt.

Über den DiCV Limburg wird die Auszahlung der Bistumsmittel an die Vergabestelle veranlasst.

- Der Abruf der Mittel erfolgt formal schriftlich in zwei Tranchen.
- Der erste Abruf der Mittel erfolgt im Januar 2023 mit 50% des Höchstbetrages zur Auszahlung.
- Die Vergabestelle verteilt die Einzelfallsoforthilfe auf der Grundlage der Beratung und der Selbstauskunft an Bedürftige aus.
- Die unterzeichnete Selbstauskunft verbleibt in der Beratungsstelle als Nachweis der durchgeführten Beratung und Vergabe der Einzelfallsoforthilfe. Eckdaten der Selbstauskunft werden zur Nachweisführung in eine Belegliste übertragen.
- Der **Folgeabruf** wird nach Bedarf für die zweite Tranche über das Referat Wirtschaft und Compliance des DiCV Limburg eingereicht. Es wird ein Nachweis als Zwischenstand über die Vergabe der Einzelfallsoforthilfe an Bedürftige vorgelegt.
- Ein Nachweis (ggfls. Zwischenstand) über die Verteilung der genehmigten Mittel ist auf Anforderung durch den DiCV, spätestens zum 30.06.2023 und zum 31.12.2023 vorzulegen
- Ausgeschlossen ist die Refinanzierung bereits vorhandener Personalstellen.
- Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt mit der Abrechnung eine Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel.

Der Empfänger/die Empfängerin der Zuweisung weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nach.

Dieser Verwendungsnachweis besteht aus

- Nachweis der Ausgabe von Einzelfallsoforthilfen anhand einer Belegliste, einer Erklärung der Zuwendungsempfänger bzw. Träger über die antragsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel
- Der Nachweis der tatsächlich verteilten Mittel kann durch das Referat Wirtschaft und Compliance des DiCV Limburg angefordert werden.



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

7. Aufhebung und Rückforderung

Die Zuweisung der Mittel kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- Die Mittel entgegen dem in diesen Richtlinien festgelegten Zweck verwendet werden,
- Der Bedarf an Einzelfallsoforthilfen sich verringert,
- der Verwendungsnachweis nicht frist- und formgerecht eingegangen ist,
- die Vergabe der Mittel an Bedürftige nicht spätestens 3 Monate nach der Bewilligung begonnen hat.

Die Rückforderung erfolgt mittels Rückforderungsbescheid.

8. Inkrafttreten

Die Förderkriterien treten rückwirkend zum 01. Dezember 2022 in Kraft.

Datum: 15.12.2022

Jörg Klärner
Diözesancaritasdirektor

Dr. Karl Weber
Diözesancaritasdirektor



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Referat Wirtschaft und Compliance

genehmigungen@dicv-limburg.de

Abruf-Antrag

zum
„Notfallfonds Energiehilfe 2023“
Förderlinie – A: Einzelfallsoforthilfe

**Antragsteller /
Verband / Träger:**

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

**Kontaktperson:
(verantwortlich):**

Email:

Telefon / Fax:

Beratungsstelle:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

**Ansprechpartner/-in
(verantwortlich):**

E-Mail:

Telefon / Fax:



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

Bedarfs- und Projektbeschreibung:
(ggf. detaillierte Angaben auf zusätzlichem Blatt befügen)

Geplanter Projektstart: _____

Geplante Laufzeit: von _____ bis _____

Wir beantragen den

Abruf in Höhe von _____ € zum _____

Die Überweisung der Fördersumme aus dem „Notfallfonds Energiehilfe 2023, Förderlinie – A: Einzelfallsoforthilfe“ soll auf folgendes Konto erfolgen:

Bank/Kreditinstitut:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

- Wir erkennen die Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen aus dem „Notfallfonds Energiehilfe 2023, Förderlinie – A: Einzelfallsoforthilfe“ im Bistum Limburg an.
- Wir bestätigen hiermit, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist, wenn dem vorliegenden Abrufantrag stattgegeben wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

**Abruf von Fördermitteln
im Verwendungsnachweis zum
„Notfallfonds Energiehilfe 2023, Förderlinie – A: Einzelfallsoforthilfe“
im Bistum Limburg**

Verband / Träger:

**Ansprechpartner/-in:
(verantwortlich)**

Telefon:

E-Mail:

Beratungsstelle:

Genehmigter Zuschuss:

€

Nachweis der ausgegebenen Einzelfallsoforthilfen:

Bezeichnung		Betrag in €
Einzelfallsoforthilfen (Einzelpersonen):		
Einzelfallsoforthilfe (Haushalt):		
Gesamt-Kosten:		
Bereits mit der Ersten Abrufzahlung erhaltene Mittel:		
Höhe der zur Auszahlung beantragten Restmittel:		€

Belege, Nachweise und Erläuterungen über die verteilten Mittel sind auf einem gesonderten Blatt beigefügt.



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

Projektstart: _____

Laufzeit:

von _____ bis _____

Von den Gesamtkosten wird die bereits erhaltene Erste Abrufzahlung in Höhe von _____ € abgezogen.

Wir beantragen den abschließenden

restlichen Abruf in Höhe von _____ € zum _____

Laut 6. (Verfahren) der Vergaberichtlinien ist über den DiCV Limburg bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Projektförderung unaufgefordert die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Die Überweisung der Fördersumme aus dem „Notfallfonds Energiehilfe 2023, Förderlinie – A: Einzelfallsoforthilfe“ soll auf folgendes Konto erfolgen:

Bank/Kreditinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

- Wir erkennen die Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen aus dem „Notfallfonds Energiehilfe 2023, Förderlinie – A: Einzelfallsoforthilfe“ im Bistum Limburg an.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

„Notfallfonds Energiehilfe 2023“ im Bistum Limburg

- Selbstauskunft -

Hiermit erkläre ich,

Vorname und Nachname, Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefon und Mailadresse

- dass ich und meine Familie/Haushaltsangehörigen von der Energiekrise und den steigenden Preisen im besonderen Maße betroffen und in eine Notlage geraten bin bzw. sind;
- dass das monatliche Nettoeinkommen von mir und meiner Familie / Haushaltsangehörigen insgesamt _____ € beträgt und ich bzw. wir keine Rücklagen / kein Vermögen habe/-n, um die Energiekrise bewältigen zu können;
- dass ich und meine Familie/Haushaltsangehörigen die Energie-/Mobilitätskosten nicht aus Leistungen wie ALG II / Sozialhilfe / AsylbLG bestreiten können;
- dass meine Familie / mein Haushalt inklusive mir aus ____ Personen besteht;
- dass mein Wohnsitz im Bistum Limburg liegt und ich sowie Mitglieder meiner Familie / meines Haushalts noch keine Soforthilfe in einem anderen Bistum erhalten oder beantragt haben;
- dass ich sowie Mitglieder meiner Familie / meines Haushalts noch keine Soforthilfe aus dem Notfallfonds Energiehilfe 2023 des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. erhalten oder beantragt haben;
- dass mir bekannt ist, dass bei unrichtigen Angaben Rückforderungen entstehen können;
- dass ich die beigefügte Datenschutzerklärung „Notfallfonds Energiehilfe 2023“ zur Kenntnis genommen habe;



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

„Notfallfonds Energiehilfe 2023“ im Bistum Limburg

- Datenschutzerklärung -

Im Folgenden informieren wir Sie nach §§ 14 und 15 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vollzugs der Soforthilfe aus dem „Notfallfonds Energiehilfe“ des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. zur Entlastung für von der Energiepreiskrise besonders betroffenen Menschen.

Allgemeine Hinweise

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden? Verantwortlich ist der/die:

Name des Verbandes/des caritativen Fachverbandes/der Kirchengemeinde

Adresse

Tel.:

E-Mail:

Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten:

Name

Firma (Bei externer Bestellung)

Adresse

Telefon:

E-Mail:

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung dem Verantwortlichen zugewiesener kirchlicher Aufgaben, vorliegend die Unterstützung der durch die Energiekrise und steigenden Preisen im besonderen Maße betroffenen und in eine Notlage geratenen Bedürftigen und Ratsuchenden. Bei Eingang eines Antrages auf Soforthilfe erhebt und verarbeitet der Verantwortliche die personenbezogenen Daten, um den Antragsteller identifizieren und den Antrag auf Soforthilfe bearbeiten zu können, sowie zur Korrespondenz mit dem Antragsteller und gegebenenfalls zur Auszahlung der Soforthilfe.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aus § 6 Abs. 1 lit. c) KDG auf Basis der dem Notfallfonds zugrundeliegenden übertragenen Aufgabe in kirchlichem Interesse durch das Bistum Limburg. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Art der personenbezogenen Daten

Verarbeitet werden personenbezogene Daten, die wir und die kontoführenden Kreditinstitute (als auszahlende Stellen) im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens, sowie der Abwicklung der Notfallfonds von Ihnen erhalten. Solche personenbezogenen Daten können insbesondere Kontaktdaten, Angaben zur finanziellen Situation, das Geburtsdatum und die Bankverbindung sein. Die Bereitstellung der Daten durch Sie ist freiwillig; wenn Sie diese Daten allerdings nicht bereitstellen, können wir Ihren Antrag nicht ordnungsgemäß prüfen und daher die Berechtigung zur Vergabe einer Soforthilfe nicht beurteilen.



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

Empfänger von personenbezogenen Daten oder Kategorien der Empfänger

Intern erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (§ 29 KDG) (wie z.B. Zahlungs-, Infrastruktur-, Systemadministrations-, Beratungs-, Entsorgungs- und Datenvernichtungs-, sowie Abrechnungsdienstleister) können zu diesen Zwecken Daten erhalten. Die von uns beauftragten Dienstleister

(Auftragsverarbeiter) wurden von uns sorgfältig ausgewählt und geprüft. Zusätzlich schließen wir mit jedem Auftragsverarbeiter eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß § 29 KDG ab. Eine weitere Übermittlung Ihrer Daten erfolgt nicht.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, insbesondere gemäß entsprechender Nachweis- und Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen sechs Jahre gemäß handelsrechtlicher Vorgaben nach § 257 HGB und bis zu zehn Jahren aufgrund steuerlicher Vorgaben nach § 147 AO.

Ihre Rechte

Soweit Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, stehen Ihnen nachfolgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (§ 17 KDG)
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (§ 18 KDG).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (§§ 19 und 20 KDG).
- Wenn Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben, oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (§ 22 KDG).
- Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung, wird durch diesen nicht berührt.
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des § 6 Absatz 1 lit. f) oder g) KDG erfolgt.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei dem Diözesandatenschutzbeauftragten. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M. KdöR

Roßmarkt 23, D-60311 Frankfurt/M

Tel: 069 / 58 99 755 -10

Fax: 069 / 58 99 755 -11

E-Mail: info@kdsz-ffm.de



„Notfallfonds Energiehilfe 2023“ im Bistum Limburg

– interne Arbeitshilfe –

zur Förderlinie – A: Einzelfallsoforthilfe
für die Verbände und Kirchengemeinden

Für die **Feststellung der Bedürftigkeit** wird über die Selbstauskunft und im Gespräch mit Berater*innen vor Ort die Vermögens- und Einkommenssituation geprüft.

Für das **Vermögen** gilt die Grenze von **15.500 €**.

Für das monatliche **Einkommen** werden, um die Bedürftigkeit zu ermitteln, die Grenzen der Bezüge nach § 53 Nr. 2 Satz 1 AO herangezogen. Dies bedeutet, dass die Summe aller Brutto-Einkünfte den maßgeblichen Wert der potentiellen Regelbedarfsstufe multipliziert mit dem Faktor 4 bzw. 5 nicht übersteigen darf.

- Regelbedarfsstufe 1: Volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende
Regelbedarfsstufe 2: Volljährige Ehe- oder Lebenspartner in einer Bedarfsgemeinschaft (jeweils)
Regelbedarfsstufe 3: Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII) sowie nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern (jeweils)
Regelbedarfsstufe 4: Jugendliche vom 14. bis zum 18. Geburtstag (jeweils)
Regelbedarfsstufe 5: Kinder vom 6. bis zum 14. Geburtstag (jeweils)
Regelbedarfsstufe 6: Kinder bis zum 6. Geburtstag (jeweils)

2023					
Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
502,00 €	451,00 €	402,00 €	420,00 €	348,00 €	318,00 €
x5	x4	x4	x4	x4	x4
2.510,00 €	1.804,00 €	1.608,00 €	1.680,00 €	1.392,00 €	1.272,00 €

Die Berater*innen vor Ort sind aufgefordert, die Bedürftigkeit der Person(en) zu prüfen. Dazu können sie sich bspw. einen Einkommensbescheid oder einen Arbeitslosengeldbescheid vorzeigen lassen. Die Identität und Anschrift der bedürftigen Person(en) ist anhand eines amtlichen Lichtbildausweises, Führerschein o.dgl. zu prüfen.

Es werden keine Kopien dieser Unterlagen benötigt.

Aufbewahrt werden müssen ausschließlich die Selbstauskunft und die Datenschutzerklärung.

Kirchengemeinden haben zwei Möglichkeiten zur Wahl:

1. Kirchengemeinden, die selbstständig Beratung durchführen möchten, können mit dem niedrigschwelligen Abruf-Antrag selbst Mittel beim DiCV Limburg beantragen
2. Kirchengemeinden, die signalisiert haben, dass sie keine Kapazität haben, um selbst Beratung anzubieten und durchzuführen, können hilfeschende Personen an die örtlichen Caritasverbände verweisen.